

Interpellation Blumer-Gossau (40 Mitunterzeichnende) vom 21. Februar 2017

Lehrplan Volksschule: Fach ERG (Ethik, Religionen, Gemeinschaft)

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. März 2017

Ruedi Blumer-Gossau äussert sich in seiner Interpellation vom 21. Februar 2017 zur Organisation des Fachs ERG (Ethik, Religionen, Gemeinschaft), das im Kanton St.Gallen mit dem Vollzug des Lehrplans Volksschule im August 2017 von der 3. Primar- bis zur 3. Oberstufenklasse mit je einer Wochenlektion eingeführt wird. Der Interpellant bemängelt die durch diese Organisationsform entstehenden Kosten und den organisatorischen Aufwand in der Umsetzung. Zudem hält er fest, dass es nach seiner Auffassung aus pädagogischer Sicht falsch sei, die Klassenverbände ausgerechnet im Bereich Ethik und Gemeinschaft aufzulösen. Weiter stellt er fest, dass im Lehrplan 21, auf dessen Grundlage der Lehrplan Volksschule erlassen wurde, nicht vorgesehen ist, für den Unterricht im Bereich ERG kirchliches Personal einzusetzen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Rahmen der Vernehmlassung zu den kantonalen Rahmenbedingungen zum Lehrplan Volksschule und insbesondere zur Lektionentafel, die von Januar bis April 2015 stattfand, wurden zwei unterschiedliche Organisationsformen im Bereich von NMG (Natur, Mensch, Gesellschaft) und ERG zur Diskussion gestellt. Variante A: «ERG Schule» und «ERG Kirchen» sind zwei Wahlpflichtfächer mit der Dotation von einer Wochenlektion je Schuljahr. Variante B: ERG ist nicht gesondert ausgedacht, sondern wird als integraler Bestandteil von NMG durch die Schule ohne Mitwirkung der Kirchen unterrichtet.

Die Regierung hat sich nach eingehender Diskussion für Variante A ab der 3. Primarklasse entschieden und damit den Landeskirchen die berechtigte Chance gegeben, sich am Schulunterricht in Bereichen, die bislang in gewissen Teilen ihrem Religionsunterricht zugehörten, zu beteiligen. In der 1. und 2. Primarklasse kommt Variante B zum Tragen.

Das neue Schulfach ERG ab der 3. Primarklasse ist wie erwähnt ein Wahlpflichtfach. Dies bedeutet, dass die Eltern festlegen, ob ihr Kind «ERG Schule» bei einer von der Schule angestellten Lehrperson oder «ERG Kirchen» bei einer kirchlichen Lehrperson besucht.

Zu den einzelnen Fragen:

1. a) Diese Frage ist im Wesentlichen relevant für den Fachbereich ERG in der *Primarschule*. In der Primarschule ist ERG in der Ausgangslage Bestandteil des übergeordneten Fachbereiches «Natur, Mensch, Gesellschaft» (NMG). Für die St.Galler Lösung mit Wahlpflicht der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Eltern zwischen «ERG Schule» und «ERG Kirchen» sind zwei vom Lehrplan vorgegebene NMG-Kompetenzen ausgekoppelt und als ERG verselbständigt worden: NMG 11 «Grunderfahrungen, Werte und Normen erkunden und reflektieren» sowie NMG 12 «Religionen und Weltansichten begegnen». Für das Erreichen dieser beiden Kompetenzen ist es qualitativ nicht von Belang, ob der Unterricht im ganzen Klassenverband oder in getrennten Gruppenverbänden stattfindet. Vor diesem Hintergrund trifft es nicht zu, dass ERG qualitativ nur eingeschränkt unterrichtet werden könnte, wenn daran nicht die ganze Klasse, sondern einzig Teile davon teilnehmen würden.

Der in der Interpellation explizit angesprochene Bereich «Gemeinschaft» ist in der Primarschule nicht Bestandteil der Kompetenzen NMG 11 und 12 und mithin auch nicht Bestandteil von ERG – dies unbesehen des Kürzels ERG, das aus der Oberstufe stammt und der Einfachheit halber unverändert für die Primarschule übernommen worden ist. Der Bereich «Gemeinschaft» ist vielmehr Bestandteil der Kompetenz NMG 10 «Gemeinschaft und Gesellschaft – Zusammenleben gestalten und sich engagieren». Auf diese Kompetenz zielt Unterricht im Fach NMG, der in jedem Fall ohne kirchliche Beteiligung von der Klassenlehrperson erteilt wird.

(Auf der *Oberstufe* ist ERG als Fach direkt im Lehrplan enthalten und besteht aus fünf Kompetenzen. Dabei wurden keine Verschiebungen oder Veränderungen vorgenommen. Die gesamten Kompetenzen werden sowohl in «ERG Kirchen» als auch in «ERG Schule» unterrichtet.)

b) Die Landeskirchen haben langjährige Erfahrungen im Vermitteln von Kompetenzen im Bereich ERG und zeigten sich bereit, diese der Volksschule auch künftig zur Verfügung zu stellen. Die Form einer Wahlpflicht zwischen zwei Angeboten, einem schulischen und einem kirchlichen, hat sich bisher auf der Oberstufe bewährt: Während die einen Schülerinnen und Schüler den Religionsunterricht bei den Kirchen besuchten, belegten die anderen das Fach Ethik und Kulturen bei der Schule. Dieses erfolgreiche Organisationsmodell wurde nun auf die 3. bis 6. Primarklasse ausgedehnt mit dem Unterschied, dass die Lerninhalte für beide Ausprägungen («ERG Schule» und «ERG Kirchen») durch den Lehrplan Volksschule vorgegeben sind.

2. Die Lektionentafel des Lehrplans Volksschule mit Vollzug ab August 2017 wird für die kommunalen Schulträger kostenneutral umgesetzt. Die Gesamtzahl an Unterrichtslektionen über die elf Schuljahre für die Schülerinnen und Schüler bleibt gegenüber der aktuellen Lektionentafel unverändert. Zum Kontingent der berechneten Lektionen zählen auch die vier ERG-Lektionen der Primar- und die drei der Oberstufe.

Die Kostenneutralität wird unabhängig von der Klassengrösse eingehalten, wenn für jede Klasse (3. Primar- bis 3. Oberstufe) eine schulisch finanzierte Lektion ERG Schule angeboten wird. Die Lektionen «ERG Kirchen» werden vollumfänglich durch die Kirchen finanziert. Die Lektionen «ERG Schule» würden, wenn «ERG Schule» für alle Pflicht wäre bzw. keine Wahlmöglichkeit zwischen «ERG Schule» und «ERG Kirchen» bestünde, zu den Lektionen im Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft» (NMG) hinzuaddiert. Am Gesamttotal der durch die Schule finanzierten Lektionen würde sich dadurch nichts ändern. Die im Fach «ERG Schule» oder «ERG Kirchen» zu vermittelnden Kompetenzen sind integraler Bestandteil des Fachbereichs NMG. Wenn das Angebot «ERG Kirchen» gestrichen würde, hätte dies somit keine Auswirkungen auf die Kosten bei den kommunalen Schulträgern.

3. Der Bildungsauftrag der St.Galler Volksschule bekennt sich seit jeher zu den christlichen Werten. Diesem Bezug wurde und wird im Kanton in einem über-religiösen bzw. über-konfessionellen Sinn stets nachgelebt. Das hat sich insbesondere auch so ausgewirkt, dass in der Lektionentafel und in den Stundenplänen der kirchliche Religionsunterricht (bei Wahrung der verfassungsmässigen Religionsfreiheit) mitgehalten war und ist. Die Zusammenarbeit zwischen Kanton bzw. Gemeinden und Kirchen hat sich bewährt und ist ein Qualitätsfaktor der St.Galler Volksschule. In den anderen Kantonen besteht der genannte Bezug nicht oder wenigstens nicht im gleichen Ausmass. Deshalb wurde dem Religionsunterricht in der interkantonalen Lehrplanvorlage 21 kein Platz eingeräumt und die schulische Aktivität der Kirchen gewissermassen zu deren «Privatsache» erklärt. Die unkorrigierte Übernahme der Lehrplanvorlage in den Kanton St.Gallen hätte einen Bruch mit der bewährten kantonalen Tradition bedeutet. Um diesen zu vermeiden, hat die Regierung beschlossen, die Kirchen für das

Fach ERG in den Lehrplan einzubeziehen, was zur vorliegenden Lösung geführt hat. Der St.Galler Weg bewegt sich innerhalb der verfassungsmässigen Religionsfreiheit wie auch innerhalb der interkantonalen Schulharmonisierung. Die Kantone besitzen bei der Implementierung der Lehrplanvorlage 21 Spielraum und nutzen diesen fast durchwegs.

Die Regierung bekennt sich mit der Organisationsform im Bereich ERG zur St.Galler Tradition, die Landeskirchen in das Schulleben zu integrieren. Sie gewichtet den in der heutigen Zeit substanziellen, in ihrem Staatsverständnis unverzichtbaren Teil zur Wertevermittlung in der Schule höher als allfällige organisatorische Herausforderungen bei der Umsetzung.

4. Dass «die vom Lehrplan 21 vorgesehene Normalvariante ohne Kirche im Fachbereich NMG/ERG» in der Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt worden wäre, trifft nicht zu. Variante B aus der Vernehmlassung (siehe oben Einleitungsabschnitte) entsprach jener «Normalvariante».
5. Von welchen Bedingungen die evangelische Landeskirche die Konfirmation abhängig macht, ist vor dem Hintergrund der verfassungsmässig garantierten Autonomie der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Art. 110 der Kantonsverfassung [sGS 111.1]) eine innerkirchliche Angelegenheit. Kenntnis davon, dass die evangelische Landeskirche die Konfirmation mit dem Besuch von «ERG-Kirchen» verknüpfen würde, hatten Bildungsdepartement, Erziehungsrat und Regierung nicht.
6. Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Lehrplans Volksschule ab dem Schuljahr 2017/18 sind verschiedene begleitende Massnahmen vorgesehen. Der Erziehungsrat hat für das Jahr 2017 einen Aufsichtsschwerpunkt bezüglich Umsetzung bzw. Einhalten der Rahmenbedingungen zum Lehrplan gesetzt. Dabei wird auch die Umsetzung der neuen Lektionentafel, insbesondere auch in Bezug auf das Wahlpflichtfach ERG, überprüft. Aufgrund der Erkenntnisse wird der Regierung Bericht über die Umsetzung der Rahmenbedingungen zum neuen Lehrplan in den Schulen erstattet.